

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Georg-August-Universität Göttingen
Philosophische Fakultät
AZ 6601-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master				Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv	W= weiterbildend	F= forschungsorientiert	A= anwendungsorientiert		
Bachelor-Teilstudiengang Moderne Indienstudien	B.A. (2 Fächer)	66	6 Semester	Vollzeit	22					08.0813	30.09.2020
Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache	B.A. (2 Fächer)	66	6 Semester	Vollzeit	22					08.0813	30.09.2020
Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Modernes China	B.A. (2 Fächer)	66	6 Semester	Vollzeit	22					08.0813	30.09.2020

Vertragsschluss am: 22.02.2012

Datum der Peer-Review: Akkreditierung auf Aktenlage

Ansprechpartnerin der Hochschule: Gudula Kreykenbohm, Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität, Georg-August-Universität Göttingen, Wilhelmsplatz 2, 37073 Göttingen, Tel. 0551-39 22301, E-Mail gudula.kreykenbohm@zvw.uni-goettingen.de

Betreuende Referentin: Dr. Paulina Helmecke

Gutachterinnen / Gutachter:

- Prof. Dr. Ulrike Niklas, Institut für Indologie & Tamilistik, Universität Köln
- Prof. Dr. Robert J. Zydenbos, Moderne Indologie, Universität München
- Prof. Dr. Ralph Kauz, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Abteilung für Sprache und Geschichte Chinas
- Prof. Dr. Markus Taube, Konfuzius-Institut Metropole Ruhr, Universität Duisburg-Essen
- Renate Villing
CHINA Wirtschaft-Service (Köln), DAPG-Business-Consultant, Fischer | HRM Personal Beratung, Dozentin für Sinologie an der Universität Köln
- Dr. Claus Deimel, Direktor Staatliche Ethnographische Sammlungen Sachsen (Vertreter der Berufspraxis), Leipzig
- Dr. Yu Hong, Lektor am Institut für Sinologie und Ostasienkunde der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- Sven Bingel, Studium Sinologie an der Universität Trier

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht	2
1 Allgemein	2
2 Bachelor-Teilstudiengang Moderne Indienstudien	11
3 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache	15
4 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Modernes China	18
Abschnitt II: Votum der Gutachter	20
1 Allgemein	20
2 Bachelor-Teilstudiengang Moderne Indienstudien	20
3 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache	21
4 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Modernes China	21
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	22
SAK-Beschluss	22

Abschnitt I: Bewertungsbericht

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Gemäß dem Leitbild der Universität Göttingen sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in den Wissenschaften und allen Bereichen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens befähigt werden. Nach Aussage der Hochschule zielen die Bachelor-Studiengänge darauf ab, neben den für den Übergang in die Berufswelt erforderlichen Fachkenntnissen die zentralen Theorien und Methoden des jeweiligen Faches zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, im Team zu arbeiten, fachbezogene Problemlösungen zu erarbeiten, zu formulieren, argumentativ zu vertreten und im Beruf anzuwenden und dabei auch gesellschaftliche und ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Qualifikationsziele entsprechen dem angestrebten wissenschaftlichen Ausbildungsziel und dem angestrebten Abschlussniveau, was im Akkreditierungsantrag nachvollziehbar beschrieben ist. Unklarheiten bestehen nur im Bereich der Sprachdidaktik Chinesisch: Entsprechende Konzepte sind zwar vorhanden, Konkretisierungen bleiben aber aus. Grund hierfür ist die durch die bislang nicht erfolgte Besetzung einer entsprechenden Professur mangelnde Fachkompetenz im Seminar. Nach Angaben der Universität liegt ein Berufungsvorschlag vor.

Eine Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Abschluss der sinologischen Bachelorstudiengänge ist eher vage, da noch keinerlei Erfahrungen vorliegen. Nach Auffassung der Gutachter ist dies auch auf den Umstand zurückzuführen, dass das Erlernen der chinesischen Sprache im Zeitraum der Regelstudienzeit von drei Jahren schwerlich auf ein entsprechendes Niveau zu bringen ist. Entsprechend erscheinen den Gutachtern die im Antrag genannten Arbeitsmöglichkeiten als Dolmetscher und Übersetzer als unrealistisch.

Zudem fehlt nach Einschätzung der Gutachter in den Teilstudiengängen der Sinologie gemeinhin eine methodische Ausbildung, die jedoch durch die Belegung eines zweiten (methodischen) Studienfaches ausgeglichen werden kann.

Die Gutachter empfehlen deshalb, den Wert der Ausbildung in Bezug auf die Attraktivität am Arbeitsmarkt durch das Angebot von berufsfeldbezogenen Praktika zu steigern.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nach Auffassung der Gutachter gefördert. Vor allem der zu absolvierende China-Aufenthalt trägt nach Meinung der Gutachter dazu bei.

Zivilgesellschaftliches Engagement wird durch die Studiengänge unterstützt, indem Studierende sich einerseits an der studentischen und akademischen Selbstverwaltung beteiligen, andererseits durch Kooperation mit anderen Organisationen vor allem Praktikumsangebote bereitgestellt werden, die teilweise als Wahlpflichtangebot in Modulen verankert sind bzw. gewählt werden. Damit sollen Studierende darauf vorbereitet werden, sich innerhalb und

außerhalb ihres Berufs politisch und gesellschaftlich zu engagieren (Ehrenamt, Community Service), wofür auch spezielle Module zur Verfügung stehen. Bei den Auswahlentscheidungen für Master-Studiengänge wird zivilgesellschaftliches Engagement positiv berücksichtigt.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

1.2.1 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Studiengangskonzepte der zu akkreditierenden Studiengänge beinhalten nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter eine der jeweiligen Qualifikationsstufe angemessene Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung.

Die Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsstufe in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Anschlussmöglichkeiten. Der Zugang zu den Bachelor-Studiengängen erfolgt gemäß Landesrecht aufgrund der allgemeinen oder fachgebundenen Studienberechtigung bzw. beruflicher Vorbildung. Die BA-Teilstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von 6 Semestern bei einem Umfang von 66 ECTS-Punkten. Die Bachelor-Abschlüsse befähigen zur Aufnahme eines Master-Studiums. Zum Ende des Studiums ist eine schriftliche Abschlussarbeit mit Wertung von 12 ECTS vorgesehen. Dies entspricht den Strukturvorgaben.

Ein Übergang aus beruflicher Bildung unter Anrechnung außerhalb der Universität erworbener Qualifikationen ist in den Prüfungs- und Studienordnungen nicht speziell geregelt, wird jedoch nach Aussage der Hochschule durch die allgemeinen Anerkennungsregelungen abgedeckt.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme ist in keinem der Studiengänge festzustellen. Die Bachelor-Studiengänge sind als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. In der Antragsdokumentation werden entsprechende Qualifikationen bzw. Kompetenzen der Absolventen und Absolventinnen beschrieben und mögliche Berufsbereiche exemplarisch aufgeführt.

Die Regelstudienzeit aller Studiengänge entspricht mit 6 Semestern den Vorgaben. Mit insgesamt 180 ECTS für einen 2-Fächer-Bachelor-Studiengang entsprechen die insgesamt zu erreichenden 300 ECTS-Punkte beim Masterabschluss den Vorgaben. Die Abschlussarbeiten liegen mit 12 Credits im Rahmen der Vorgaben.

Bezüglich der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sowie der Zugangsvoraussetzungen für den Master wird auf Abschnitt 1.2.1 verwiesen.

Für abgeschlossene Studiengänge wird nur ein Grad vergeben. Die Bezeichnung der Abschlüsse B.A. entspricht den Vorgaben.

Alle Studiengänge sind nach einem für die gesamte Universität Göttingen geltenden Rahmenkonzept modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Module können

innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammenfassen. Die Modulgröße liegt zwischen 6 und 12 ECTS, im Bereich der Schlüsselkompetenzen werden vereinzelt Module mit geringerem Volumen angeboten (2-12 ECTS); die kleineren Module sind vor allem Sprach- oder EDV-Kurse. Diese Abweichung erscheint nachvollziehbar begründet. Alle Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Die Studiengänge bieten durch curriculare Einbindung grundsätzlich die Möglichkeit, Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust zu absolvieren. In den Studiengängen „Ostasienwissenschaft / Moderne Sinologie“ und „Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache“ ist ein Auslandsaufenthalt in China an einer Partneruniversität der Universität Göttingen im 5. Fachsemester vorgeschrieben. Partneruniversitäten sind zum Zeitpunkt die BFSU in Peking und die NCCU in Taipei.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist durch Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (hier: § 13) gewährleistet. Den Studierenden wird empfohlen, vorab Lernverträge abzuschließen.

Alle Modulbeschreibungen enthalten die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsanforderungen), den Arbeitsaufwand (Kontaktzeit und Selbststudium), eine nachvollziehbare und verständliche Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen sowie die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, Prüfungen und Prüfungsdauer, Häufigkeit des Angebots und die Dauer des Moduls. Die Verwendbarkeit der meisten Module ist im Einklang mit dem generellen Studienkonzept der Universität Göttingen relativ weit gefasst, die faktische Nutzung im Rahmen einzelner Studiengänge wird nach Aussage der Hochschule über ein dichtes Netz von Informations- und Beratungsangeboten gesteuert.

Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit ist aufgrund einer für die Universität Göttingen insgesamt geltenden Rahmenvorgabe in Einklang mit den Strukturvorgaben auf einheitlich 30 Stunden festgelegt. Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte i.d.R. nicht überschritten.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es ist entsprechend der landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sichergestellt, dass der Bachelorstudiengang wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend ist. Insbesondere durch die Schlüsselqualifikationsmodule und die Möglichkeit, ein berufseinmündendes Profil zu wählen, ermöglicht der Abschluss nicht nur den Übergang in einen Master, sondern auch in den Beruf.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

1.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept der zu akkreditierenden Studiengänge umfasst die Vermittlung von Fachwissen

und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Universität Göttingen verfolgt generell ein Konzept, das in der Verbindung von theoretischen Wissen mit praktischen Anwendungsproben besteht und in dem methodische und Schlüsselkompetenzen teils integriert, teils durch separate Module vermittelt werden.

Das generelle Studiengangskonzept der Universität Göttingen gibt den Studierenden eine große Freiheit, aus einem umfangreichen Modulangebot zu wählen. Daher ist eine generelle Aussage, inwieweit die Studiengangskonzepte in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf die Gesamt-Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs aufgebaut sind, im Allgemeinen nur schwer zu treffen, da dies stark vom Wahlverhalten der Studierenden abhängt. Sinnvolle Wahlentscheidungen der Studierenden werden durch Beratungsangebote gesteuert. Im Einzelfall zeigt sich jedoch an den indienkundlichen Studiengängen, dass eine allzu große Wahlfreiheit die Fokussierung auf die relevanten berufsqualifizierenden Zielsetzungen und damit die Stimmigkeit des Qualifikationsprofils infrage stellt. Insoweit sehen die Gutachterinnen und Gutachter Korrekturbedarf.

Die Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen. In § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge wird die wechselseitige Anerkennung von Modulen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen geregelt.

In den Antragsunterlagen werden umfangreiche Maßnahmen genannt, die Barrierefreiheit und damit den Zugang von Studierenden mit Behinderungen zu gewährleisten.

Im Studiengang Chinesisch als Fremdsprache ist für das 5. Fachsemester ein Aufenthalt an einer chinesischen Partneruniversität vorgeschrieben. Eine Regelung für Studierende, denen ein Auslandsaufenthalt nicht möglich ist, wurde nicht getroffen.

Die Studierenden werden an der Partneruniversität ihren Fähigkeiten entsprechend in Seminare eingeteilt. Der dortige Studienfortschritt wird mit einer Prüfung nach der Rückkehr nach Deutschland festgestellt. Die Gutachter bemängeln dies. Sie bitten, die in China absolvierten Prüfungen anzuerkennen und hierbei den ECTS-Konventionen hinsichtlich der Learning Agreements zu folgen. So soll sichergestellt werden, dass die Studierenden mit hinreichender Verfahrenssicherheit den Auslandsaufenthalt als Bestandteil des Studiums absolvieren können.

Während des Auslandsaufenthaltes ist den Studierenden im Bachelor-Teilstudiengang „Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache“ ein Fortführen ihres zweiten Faches an der Universität Göttingen nicht möglich. Daraus ergibt sich für die Studierenden die Notwendigkeit, die für das 5. Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen im Zweifach bereits in früheren Fachsemestern zu absolvieren. Die Gutachter bemängeln, dass für diesen Fall keine Musterstudienpläne mit Bezug zu den möglichen Fachkombinationen zur Verfügung stehen.

Der Bachelor-Teilstudiengang „Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache“ richtet sich dabei sowohl an Nicht-Muttersprachler wie an chinesische Muttersprachler. Für die Muttersprachler entfällt der Chinaaufenthalt zugunsten von Lehrveranstaltungen zur Problematik der Interkulturalität und zur Fremdsprachendidaktik. Diese zwei unterschiedlichen Ausbildungen sind in einem Studiengang zusammengefasst, da

- dieselbe Fachdidaktik zur Geltung käme,

- ein entsprechender Referenzrahmen für die chinesische Sprache entwickelt und für beide Studiengänge gültig sein müsse,
- beide Studiengänge auf den sich in der Konzeption befindlichen Master of Education hinzielen würden.

Die Gutachter bemängeln, dass das erforderliche einheitliche Abschlussniveau beider Studiengänge durch diese Verfahrensweise nicht sichergestellt werden kann. Sie schlagen vor, die Unterscheidung über unterschiedliche sprachliche Anforderungen in den Moduleingangsvoraussetzungen zu regeln und die entsprechenden Module als Wahlpflichtmodule anzubieten.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes, unter anderem durch ein dichtes Netz an Beratungs- und Betreuungsangeboten und insbesondere durch die Maßnahmen zur Professionalisierung der Studiendekanate. Da das von der Universität Göttingen praktizierte Modell der großen Wahlfreiheit auch nach Aussage der Universität ein dichtes Betreuungsangebot erfordert, ist es aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter wünschenswert, die geplante Stelle für die Studiengangskoordination Moderne Indienstudien zügig zu besetzen.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Für den Zugang zu den BA-Studiengängen wird die mit der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworbenen Qualifikationen und – im Fall von Zulassungsbeschränkungen – die Gewichtung einschlägiger Fachnoten zugrunde gelegt. Die Gutachterinnen und Gutachter halten es für erforderlich, für den indienkundlichen BA-Studiengang ausreichende Englischkenntnisse vorauszusetzen und sehen hier einen zu behebenden Mangel.

Die Studiengänge erscheinen studierbar. Die Studienplangestaltung wird als insgesamt schlüssig bewertet. Anhand von Lehrveranstaltungsevaluationen wird der Workload in jedem Semester überprüft. Während des China-Aufenthaltes im 5. Fachsemester können die Studierenden des Bachelor-Teilstudiengangs „Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache“ keine Veranstaltungen in ihrem Zweitfach wahrnehmen. Daraus ergibt sich für sie die Notwendigkeit, die im Zweitfach für das 5. Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen zu einem früheren Zeitpunkt zu absolvieren. Für diese Fälle fehlen Studienpläne, die jeweils für die möglichen Fächerkombinationen die Studienbelastung aufzeigen. Dies bewerten die Gutachter als Mangel.

Überschneidungen der Einführungsveranstaltungen werden durch Absprachen auf Fakultätsebene weitgehend vermieden. Durch ein Netz umfassender Beratung sollen die Studierenden zu einer plan- und sinnvollen Studiengestaltung angehalten werden. Die Gutachterinnen und Gutachter halten die Darlegungen der Hochschuleseite für nachvollziehbar, empfehlen der Fakultät jedoch, die Wahlpraxis in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung wird für alle Studiengänge im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation jedes Semester überprüft. Im Rahmen eines universitäts-

weiten Projekts, wird versucht, verschiedene Berechnungsansätze zu erproben. Die Ergebnisse des Projekts haben ergeben, dass der studentische Arbeitsaufwand mit 40 Wochenstunden auch in stärkeren Belastungsphasen im Rahmen der Erwartungen liegt.

Sofern die von der Hochschule angegebenen 3-5 Prüfungen pro Semester realistisch sind, beeinträchtigen Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation die Studierbarkeit nicht. Mit Blick auf die große Wahlfreiheit empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter regelmäßig zu überprüfen, dass in der konkreten Studiengestaltung die Prüfungshäufigkeit die genannten Werte nicht wesentlich überschreitet. Eine zeitnahe Prüfungswiederholung ist gewährleistet und in Ordnungen geregelt.

Es kann eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch genommen werden, mit der die Studierbarkeit verbessert wird. Während des ersten Semesters, in einigen Studiengängen auch darüber hinaus, werden die Studierenden von Mentorinnen und Mentoren betreut. Darüber hinaus stehen im Studienbüro als Teil des Studiendekanats Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Ansprechpersonen für alle organisatorischen Belange von Studium und Lehre (einschließlich Auslandsstudium, Prüfungen, Praktika, Berufseinstieg) zur Verfügung und sollen Studierende in allen Studienphasen begleiten. In den Instituten der Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt eine Beratung zu fachinhaltliche durch Studiengangbeauftragte (wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, Professorinnen / Professoren).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Entsprechende Regelungen enthält die Allgemeine Prüfungsordnung verbindlich für alle Studiengänge (Prüfungsleistungen in anderer als der ursprünglich vorgesehenen Form, verlängerte Bearbeitungsfristen). Die Hochschule legt darüber hinaus dar, welche Maßnahmen getroffen werden, um barrierefreie Zugänge zu allen für das Studium wichtigen Einrichtungen zu schaffen.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Dies ist bezogen auf die einzelnen Module nachvollziehbar und realistisch dargelegt. Die Prüfungen sind, soweit erkennbar, modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das Modul umfassenden Prüfung ab.

Im Antrag wird hervorgehoben, dass ein breites Spektrum unterschiedlicher Prüfungsformen didaktisch sinnvoll sei, um der erforderlichen Mehrdimensionalität der erwarteten Kompetenzentwicklung der Studierenden gerecht zu werden. Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter legt die Universität glaubwürdig dar, dass die Realisierung des Ansatzes durch ein umfassendes System von Beratungs- und Betreuungsangeboten sichergestellt wird. Sie empfehlen der Universität Göttingen, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit in konkreten Studienverläufen unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich und grundlegend geregelt in § 21 Allg. PO für Bachelor- und Master-Studiengänge (APO). Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter 1.3 verwiesen.

Bei dem in dem Studiengang und „Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache“

erforderlichen Chinaaufenthalt werden von den Studierenden dort erbrachte Prüfungsleistungen nicht anerkannt. Die Gutachter bemängeln dies.

Alle Prüfungsordnungen der zu akkreditierenden Studiengänge wurden nach Aussage der Hochschule durch die Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung der Zentralverwaltung der Universität Göttingen einer Rechtsprüfung unterzogen.

1.6 Studiengangbezogene Kooperation

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Für die indienkundlichen Studiengänge ist die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes auch dann gewährleistet, wenn die Hochschule die Partner mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt oder daran beteiligt. Die dafür getroffenen Vereinbarungen und Regelungen sind hinreichend beschrieben und begründet.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule hat umfangreiche, transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Generell ist die adäquate Durchführung der Studiengänge hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung ebenso wie hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung als gesichert anzusehen, auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die Hochschulleitung erläutert auf Nachfrage die hochschulweit verfügbaren Angebote (z.B. Hochschuldidaktik, Training / Qualifizierung von PostDocs in Projekt-, Antragsmanagement) und laufende Bemühungen, diese weiterzuentwickeln. Anreize für didaktische Innovationen erfolgen über erhöhte Deputatzuweisungen. Die Leitung der Universität sieht in der akademischen Personalentwicklung ein grundlegend wichtiges Thema, das sie weiter verfolgen will.

Für den Bereich Ostasienwissenschaften sind insgesamt vier Professuren vorgesehen. Zum Zeitpunkt sind nur die Professuren für Ostasienwissenschaften und für BWL, Insb. Personalmanagement mit dem SP China besetzt. Diese Unterbesetzung hat einen nachteiligen Effekt auf die Ausgestaltung des Curriculums (vor allem im fachdidaktischen Bereich) und die Lehre allgemein. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel und bitten, die unbesetzten Stellen für die Dauer der Vakanz zeitnah mit einer professoralen Vertretung zu besetzen. Die Gutachter empfehlen dringend, die Stellen schnellstmöglich zu besetzen. Die Gutachter bitten, bei der Besetzung der Professur für Fachdidaktik Chinesisch als Fremdsprache besonderen Wert auf deren Eignung für Schuldidaktik zu legen. Nach Angaben der Universität liegt ein Berufungsvorschlag für die Fachdidaktik Chinesisch als Fremdsprache vor. Für die Professur Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China wurde ein Ruf erteilt.

Die zur Verfügung stehenden Gelder setzen sich vor allem aus den Berufungsmitteln der einzigen bereits besetzten Professur zusammen. Nach Auskunft der Fakultät entspricht dies dem an der Universität Göttingen üblichen Prozedere: demnach wird eine Professur für die

ersten fünf Jahre gut ausgestattet, alle weiteren zusätzlichen Mittel müssen nach Ablauf dieser Zeit bei Dritten eingeworben werden. Die Geltung des Faches hängt demnach vom Engagement der beteiligten Personen ab.

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Studiengänge ist nach Einschätzung der Gutachter ausreichend für die Durchführung des Studiengangs. Die räumliche Situation ist insgesamt beengt, ein Umzug in neue größere Räumlichkeiten ist geplant. Die Literaturversorgung ist als ausreichend zu bewerten. Die Gutachter empfehlen, die Mittel für die Literaturversorgung anzuheben.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle wesentlichen Informationen zu den Studiengängen, Studienverläufen, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind für alle zu akkreditierenden Studiengänge dokumentiert und in den amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen veröffentlicht. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen in gültiger Fassung vor.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung) werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Die Studierenden werden semesterweise zur Qualität der Lehrveranstaltungen befragt, regelmäßig werden verschiedene Kennzahlen zur Entwicklung von Studium und Lehre erhoben.

Die Fakultät ist in die universitätsweite Untersuchung zum Verbleib von Absolventinnen und Absolventen einbezogen. Ein Alumni-Netzwerk soll aufgebaut und durch regelmäßige Befragungen für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die Bemühungen der Universität Göttingen, ein Qualitätssicherungssystem aufzubauen und bestärken die Verantwortlichen nachdrücklich darin, zielstrebig fortzufahren.

Der Internetauftritt des Ostasiatischen Seminars ist übersichtlich gestaltet. Allerdings sind nur kleine Teile auch englischsprachig verfügbar.

Die Gutachter empfehlen, besonders Studierende mit Kind auf mögliche Probleme mit der Organisation des obligatorischen Auslandssemesters in China hinzuweisen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Die Einlösung des Lehramtsprofils kann nicht abschließend beurteilt werden, da der erforderliche Master of Education noch nicht konzipiert worden ist. Die Gutachter empfehlen, bei der Konzeption die Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium zu suchen. Ebenfalls empfehlen sie eine frühzeitige Beratung der Studierenden bezüglich der für das Lehramt zulässigen Fachkombinationen.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität Göttingen hat Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen verbindlich formuliert und ausführlich dargelegt. Sie hat eine ständige Gleichstellungskommission eingerichtet, in der Fakultät und in den Instituten sind Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt. Den Fakultäten stehen Mittel für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verfügung (zur finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, studierenden Müttern, für Betreuungsangebote etc.). Somit wird die Umsetzung auf der Ebene der Studiengänge gewährleistet.

2 Bachelor-Teilstudiengang Moderne Indienstudien

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 852010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hinsichtlich der Qualifikationsziele orientiert sich das Studiengangskonzept an dem Rahmen, der in Abschnitt 1.3 beschrieben ist. Insoweit erfüllt der Studiengang das Kriterium 2.1. Die Gutachterinnen und Gutachter haben jedoch Zweifel, ob die genannten Qualifikationsziele in einem indienkundlichen Studiengang sicher erreicht werden können, wenn z.B. Englischkenntnisse nicht zu den Studienvoraussetzungen gehören.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Der Studiengang ist in den Rahmen, der in Abschnitt 1.2 dargelegt ist, direkt eingebunden. Insoweit wird das Kriterium 2.2 und die entsprechenden Unterkriterien, soweit im Folgenden nichts Anderslautendes ausgeführt wird, erfüllt.

Der Studiengang bietet auf der Basis konkreter Vereinbarungen mit indischen Partnerhochschulen konkrete Möglichkeiten für Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Angesichts einer umfangreichen Wahlfreiheit der Studierenden ist es aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter schwierig zu beurteilen, ob die Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele stimmig aufgebaut ist. Dies gilt in gewissem Maße auch für die Frage nach adäquaten Lehr- und Lernformen. Zum einen wird im Antrag ausgeführt, eine eindeutige Zuordnung spezifischer Lehrformen zu den Modulen werde vermieden, zum anderen bleibt für den Studiengang insgesamt unklar, wie sich das Wahlverhalten der Studierenden konkret auswirkt, zumal da auch keine konsekutiven Module vorgesehen sind. Die Fakultät versichert, dies mithilfe umfassender Beratungs- und Betreuungsangebote zu lösen.

Nicht alle der im Studiengang wählbaren Module halten die Gutachterinnen und Gutachter unter dem Aspekt der Stimmigkeit und mit Blick auf die Qualifikationsziele im Rahmen eines indienkundlichen Studiengangs für geeignet. Bei einem Teilstudiengang mit insgesamt nur 66 ECTS-Punkten ist besonders auf die Konzentration auf die Kernkompetenzen zu achten. Die Module B.SoWi 11 „Textarten im Studium der Sozialwissenschaften“ (4 Credits) und B.Sowi 111 „Akademisches Schreiben und Wissenschaftliches Arbeiten“ (6 Credits) sind aus dem Programm zu streichen, um diesen Mangel zu beheben.

Ferner sind nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter englische Sprachkenntnisse

in einem indienbezogenen Studiengang, der erklärtermaßen für die Tätigkeit in international operierenden Unternehmen, Organisationen und NGOs qualifizieren soll, auf mindestens Level B2 als Eingangsvoraussetzungen unverzichtbar. Dies gilt umso mehr, als Teile des Studiengangs im Wahlbereich in englischer Sprache stattfinden und der Master-Studiengang Modern Indian Studies generell englischsprachig durchgeführt wird. Dieser Mangel ist zu beheben.

Schließlich erscheint es im Hinblick auf die Qualifikationsziele unerlässlich, Grundkenntnisse einer modernen indischen Sprache - Hindi, Tamil oder einer anderen künftig angebotenen Sprache - im Studium zu erwerben, die in anderen Sprachen dem Level B1 entsprechen (da es für diese Sprachen noch keine Anpassung an den Referenzrahmen für Fremdspracherwerb gibt). Dass dies im Studiengangskonzept für die Studienprofile „Geschichte und Gesellschaft“ und „Sprache, Religion und Kultur“ bislang nicht verpflichtend vorgesehen ist, halten die Gutachterinnen und Gutachter für einen weiteren zu behebbenden Mangel. Für das Profil „Politik und Ökonomie“ wird es nachdrücklich empfohlen.

Darüber hinaus wird empfohlen, Pflichtmodule in den Modulübersichten als solche auszuweisen.

Vorgesehene Mobilitätsfenster sind durch konkrete Vereinbarungen mit indischen Partneruniversitäten curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Siehe ansonsten 1.3

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden grundsätzlich berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Englischkenntnisse werden nicht explizit vorausgesetzt. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist dies für einen indienbezogenen Studiengang nicht angemessen. Vielmehr sind nachgewiesene (jedoch nicht zwingend zu testende) Englischkenntnisse mindestens auf der Stufe B2 für diesen Bachelor-Studiengang unverzichtbar, weil bei Weitem der größte Teil der Fachliteratur und Arbeitsmaterialien in englischer Sprache abgefasst sind. Ohne die Möglichkeit, sich dieses Materials zu bedienen, kann der Studiengang nicht sinnvoll absolviert werden. Hinzu kommt, dass Teile des Studiums im Wahlbereich in englischer Sprache unterrichtet werden. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen im Verzicht auf ausreichende Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung einen zu behebbenden Mangel.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht erkennbar. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, die faktische Prüfungsbelastung zu beobachten und gegebenenfalls zu korrigieren.

Siehe ansonsten 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Das Prüfungssystem ist teils hochschulweit, teils fakultätsweit geregelt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1.5. verwiesen. Gleiches gilt für die Regelung des Nachteilsausgleichs.

2.6 Studiengangbezogene Kooperation

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes ist durch konkrete, ausreichend beschriebene Vereinbarungen und Regeln auch dann gewährleistet, wenn die indischen Partnerhochschulen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt oder daran beteiligt werden.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, die Stelle für Studiengangskoordination dauerhaft zu verankern. Siehe ansonsten 1.7.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Folgende Irrtümer in der Dokumentation sollten beseitigt werden:

- a) Modul B.MIS.201: Aufbaumodul Kulturgeschichte des Modernen Indiens (Studiengangsdokumentation, Modulübersichtstabelle, S. 135): Titel des Seminars korrigieren.
- b) Modul B.MIS.203: Aufbaumodul Sozial- Und Wirtschaftsgeschichte des Modernen Indiens (Studiengangsdokumentation, Modulübersichtstabelle, S. 135): Titel des Seminars korrigieren.
- c) Modul B.MIS.403: Staatliche Institutionen im modernen Indien (Studiengangsdokumentation, Modulübersichtstabelle, S. 137): richtigen Titel einfügen (s. Modulübersichtstabelle S. 114).

Siehe ansonsten 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang stellt aus Sicht der Gutachter eine exzellente Innovation im Bereich der Indienstudien dar, indem er tatsächlich eine intensive Beschäftigung mit der modernen indischen Realität vermittelt. Der Studiengang bietet auf der Basis konkreter Vereinbarungen mit indischen Partnerhochschulen gut organisierte Möglichkeiten für Aufenthalte an diesen Hochschulen ohne Zeitverlust. Hervorzuheben sind ferner die - nicht zuletzt aufgrund der Professionalisierung der Studiendekanate gesicherte - sehr gute Studienorganisation und das umfangreiche Betreuungs- und Beratungsangebot der Studierenden sowie das Schlüsselkompetenz-Konzept, das u. a. die Kreditierung ehrenamtlicher Tätigkeiten ermöglicht. Auch für Qualitätssicherung und didaktische Innovationen werden erhebliche Mittel aus Studienbeiträgen eingesetzt.

3 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Im für den Studiengang wichtigen Bereich der Sprachdidaktik bleiben – aufgrund der durch den bislang unbesetzten Lehrstuhl mangelnden Kompetenz – die Äußerungen allerdings recht vage.

Siehe ansonsten. 1.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Siehe 1.2

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Während des im fünften Fachsemester vorgesehenen Chinaaufenthaltes werden die Studierenden an der Partneruniversität ihren Fähigkeiten entsprechend in Seminare eingeteilt. Der dortige Studienfortschritt wird mit einer Prüfung nach der Rückkehr nach Deutschland festgestellt, worin die Gutachter einen Mangel sehen. In China absolvierte Prüfungen sollten in Göttingen anerkannt werden. Sie bitten, die in China absolvierten Prüfungen anzuerkennen und hierbei den ECTS-Konventionen hinsichtlich der Learning Agreements zu folgen.

Siehe ansonsten 1.3.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die Studierbarkeit ist grundsätzlich gegeben. Allerdings fehlen Studienpläne für die möglichen Fächerkombinationen mit dem Zweitfach, aus denen sich die Workloadbelastung gerade in Hinblick auf den vorgeschriebenen Chinaaufenthalt herleiten lässt. Dies bewerten die Gutachter als Mangel.

Siehe ansonsten 1.4

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Vorgaben sind weitestgehend umgesetzt (s. Kap. 1.5). Die Gutachter bitten, die in China absolvierten Prüfungen anzuerkennen und hierbei den ECTS-Konventionen hinsichtlich der Learning Agreements zu folgen.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.7.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 2.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang überzeugt mit einem insgesamt schlüssigen Konzept und scheint trotz hoher Anforderungen studierbar. Mit der Lehramtsoption beschreitet die Universität Göttingen Neuland. Gegenwärtig mangelt es aufgrund des entsprechenden noch nicht besetzten Lehrstuhls gerade im für den Studiengang so wichtigen Bereich der Sprachdidaktik an Fachkompetenz. Die Gutachter raten deshalb, den Lehrstuhl schnellstmöglich zu besetzen.

4 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Modernes China

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Siehe 1.2

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe 1.3

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe 1.5

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.7

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 2.11

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang überzeugt mit einem insgesamt schlüssigen Konzept und scheint trotz hoher Anforderungen studierbar. Um die Qualität der Lehre zu steigern, sollten die vakanten Lehrstühle schnellstmöglich besetzt oder adäquat vertreten werden.

Abschnitt II: Votum der Gutachter

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Mittel für die Literaturversorgung anzuheben.
- Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Fakultät, die Wahlpraxis bezüglich der Modulkombinationen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Universität Göttingen, regelmäßig zu überprüfen, dass im konkreten Studienverlauf auch tatsächlich unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden.
- Mit Blick auf die große Wahlfreiheit empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter regelmäßig zu überprüfen, dass in der konkreten Studiengestaltung die Prüfungshäufigkeit die genannten Werte nicht wesentlich überschreitet.
- Pflichtmodule sollten in den Modulübersichten als solche gekennzeichnet werden.

1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die unbesetzten Lehrstühle sollen bis zur Besetzung mit einer professoralen Vertretung zeitnah besetzt werden.

2 Bachelor-Teilstudiengang Moderne Indienstudien

2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Moderne Indienstudien unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.2 Auflagen:

- Für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Englischkenntnissen, die mindestens der Stufe B2 entsprechen, vorzusehen und in geeigneter Weise (d.h., ein besonderer Test ist nicht zwingend) zu überprüfen.
- Der Erwerb einer modernen indischen Sprache (Hindi oder Tamil oder gegebenenfalls weiterer angebotener Sprachen) soll in den Studiengangs-Profilen „Geschichte und Gesellschaft“ und „Sprache, Religion und Kultur“ obligatorisch sein und in den Pflichtbereich des Studiengangs übernommen werden. Für den Bereich „Politik und Ökonomie“ wird dies empfohlen.

- Wegen fehlenden Indienbezugs sind die Module B.SoWi 11 und B.SoWi 111 aus dem Katalog zu streichen.

3 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache

3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Chinesisch als Fremdsprache unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.2 Auflagen:

- Die in China absolvierten Prüfungen sollen anerkannt werden. Hierbei soll den ECTS-Konventionen hinsichtlich der Learning Agreements gefolgt werden.
- Die unterschiedlichen Curricula für Muttersprachler und Nicht-Muttersprachler der chinesischen Sprache sollen zusammengeführt werden. Den unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen soll stattdessen in den Anforderungen der Moduleingangsvoraussetzungen Rechnung getragen werden. Die entsprechenden Module sollen als Wahlpflichtmodule angeboten werden.
- Es muss nachgewiesen werden, dass die Studienbelastung im Zweifach durch den obligatorischen China-Aufenthalt nicht die vorgegebene Workloadbelastung von 30 ECTS pro Semester überschreitet.
- Es soll eine Regelung für Studierende, die den vorgesehenen Aufenthalt in China aus persönlichen Gründen nicht antreten können, gefunden werden.

4 Bachelor-Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Modernes China

4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, den Wert der Ausbildung in Bezug auf die Attraktivität am Arbeitsmarkt durch das Angebot von berufsfeldbezogenen Praktika zu steigern

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Ostasienwissenschaft / Modernes China unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und begrüßt die Erfüllung der Auflagen, die am 18.10.2011 beschlossen wurden. Die SAK beschließt zwei Auflagen aufgrund der aktuellen Akkreditierungsvorgaben, weil die Universität die Anrechnung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf höchstens 50% des Studiums in der allgemeinen PO verankern muss. Des Weiteren muss die Universität den Studierenden transparent machen, dass die Qualifikationsziele sich auch auf das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen

Die SAK beschließt die folgenden Auflagen:

1. Die Universität muss für die Teilstudiengänge intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
2. In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)

1 Moderne Indienstudien (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Moderne Indienstudien unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2 Ostasienwissenschaft/ Chinesisch als Fremdsprache (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Ostasienwissenschaft/ Chinesisch als Fremdsprache unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann,

oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3 Ostasienwissenschaft/ Modernes China (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Ostasienwissenschaft/ Modernes China unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)